[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Arrest

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], [Ort], Kolumbien

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Gesuchsgegnerin

[Adresse], [Ort], Guernsey, Channel Islands

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Arrest

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgendes

ARRESTBEGEHREN

* 1. Es seien sämtliche Guthaben und andere Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin, welche sich auf dem Konto bei der Bank X, [Adresse], 8090 Zürich unter der IBAN-Nummer [Zahlen, Buchstaben] bzw. Kontonummer [Zahlen, Buchstaben] befinden oder unter einer anderen Bezeichnung oder Nummer auf den Namen der Gesuchsgegnerin lauten, zu verarrestieren bis zur Deckung der Arrestforderung des Gesuchstellers von CHF 30'950.00 sowie der Kosten zuzüglich 5% Zins auf CHF 6'000.00 seit 20. April 2014 und auf CHF 24'950.00 seit Zustellung des Arrestbefehls.
  2. Ausserdem seien sämtliche Guthaben und andere Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin, welche sich auf dem Konto bei der Bank Y, [Adresse], 1204 Genf, unter der Kontonummer [Zahlen, Buchstaben] befinden oder unter einer anderen Bezeichnung oder Nummer auf den Namen der Gesuchsgegnerin lauten, zu verarrestieren bis zur Deckung der Arrestforderung des Gesuchstellers von CHF 30'950.00 sowie der Kosten zuzüglich 5% Zins auf CHF 6'000.00 seit 20. April 2014 und auf CHF 24'950.00 seit Zustellung des Arrestbefehls.
  3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.

Bemerkung 1: Die Forderungssumme ist im Arrestbefehl in gesetzlicher Schweizer Währung anzugeben. Die Umrechnung einer auf Fremdwährung lautenden Schuld ist zwingend und vom Gläubiger vorzunehmen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG; vgl. BGE 137 III 623 = Pra 2012 Nr. 66).

Bemerkung 2: Weitere **Muster für Rechtsbegehren** finden sich bei KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 29 und bei Meier-Dieterle Felix, Arrestverfahren – Eine Übersicht, VISCHER AG, 06.2012. Weitere Hinweise zur Arrestpraxis sind zudem unter ‹<http://www.arrestpraxis.ch>› (besucht am: 15.01.2016) erhältlich.

Begründung

* 1. Der Unterzeichnete ist vom Gesuchsteller gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG wird der Arrest vom Gericht am Betreibungsort (Art. 46 ff. SchKG) oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt. Da die Gesuchsgegnerin keinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz hat, ist der Arrest dort zu verlangen, wo der Arrestgegenstand liegt.

Bemerkung 3: Diese örtliche Zuständigkeit gilt auch im internationalen Verhältnis**,** insbesondere auch im Bereich des LugÜ (BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 26 und 128 ff.).

Bemerkung 4: Im internationalen Verhältnis bestimmt sich der Wohnsitz grundsätzlich nach Art. 20 f. IPRG (BGE 120 III 7; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 65 und 80 ff.). Wenn das LugÜ anwendbar ist, bestimmt sich der Wohnsitzbegriff nach Art. 59 LugÜ (BGE 133 III 252; BSK LugÜ-Dallafior/Honegger, Art. 59 N 14 ff.).

Bemerkung 5: Der Belegenheitsort von körperlichen Gegenständen ist da, wo sie sich physisch befinden. Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, gelten am Wohnsitz/Sitz des Arrestschuldners belegen, wenn sich dieser in der Schweiz befindet. Bei Wohnsitz bzw. Sitz des Arrestschuldners im Ausland wird die Forderung am schweizerischen Wohnsitz oder Sitz des Drittschuldners in der Schweiz verarrestiert (BGE 140 III 512 E. 3.2; 137 III 625 = Pra 2012 Nr. 65 E. 3; 128 III 473 = Pra 2002 Nr. 215). Bei Forderungen von Arrestschuldnern mit Sitz/Wohnsitz im Ausland ist das Arrestgesuch am Hauptsitz der Schweizer Bank als Drittschuldnerin zu stellen, auch wenn die Forderung zum Geschäftsbetrieb einer (schweizerischen oder ausländischen) Zweigniederlassung dieser Bank gehört (BGE 140 III 512; 128 III 473 = Pra 2002 Nr. 215). Nur bei einem überwiegenden Anknüpfungspunkt bei der Zweigniederlassung wird ausnahmsweise eine örtliche Zuständigkeit am Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung angenommen (BGE 128 III 473 = Pra 2002 Nr. 215). Bucheffekten gelten als bei der Verwahrungsstelle belegen, die das Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers führt, dem die Bucheffekten gutgeschrieben sind (Art. 14 BEG; BSK SchKG II-Reiser, Art. 275 N 52).

* 1. Vorliegend geht es um ein Bankguthaben der Gesuchsgegnerin bei der Bank X in Zürich. Nach der Rechtsprechung befindet sich der Arrestort bei einem im Ausland wohnenden Arrestschuldner am Sitz der Bank in der Schweiz, wo der Arrestschuldner Vermögenswerte hat (BGE 140 III 512 E. 3.2; 137 III 625 = Pra 2012 Nr. 65 E. 3; 128 III 473 = Pra 2002 Nr. 215). Das angerufene Gericht ist deshalb örtlich zuständig.

BO: Vertrag vom 23.08.2005 zwischen der Z AG und der Gesuchsgegnerin (mit Angabe der Kontoverbindung) Beilage 2

* 1. Der Arrest wird vom Gericht bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass seine Forderung besteht, ein Arrestgrund im Sinne von Art. 271 Abs. 1 SchKG vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Die Forderung muss fällig und darf nicht durch ein Pfand gedeckt sein (Art. 271 Abs. 1 SchKG).

Bemerkung 6: Gemäss Art. 251 lit. a ZPO gilt für das Arrestverfahren das summarische Verfahren (kein Schlichtungsverfahren: Art. 198 lit. a ZPO). Der Beweis ist durch Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO; BGE 138 III 636 = Pra 2013 Nr. 38 E. 4). Wieweit schriftliche Erklärungen von Drittpersonen zum Beweis des Glaubhaftmachens geeignet sind, bleibt der richterlichen Beweiswürdigung überlassen. Der Beweiswert solcher Urkunden ist häufig gering (BK ZPO-Rütschi, Art. 177 N 17; a.A. KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 272 N 15 bezüglich eidesstattlicher Erklärungen und Affidavits).

Art. 272 Abs. 1 SchKG verlangt vom Gläubiger, dass er die Arrestvoraussetzungen wenigstens glaubhaft macht**.** Insbesondere sind im Arrestgesuch die Aktivlegitimation des Gläubigers, die Passivlegitimation des Schuldners sowie Bestand, Höhe und Fälligkeit der Forderung gemäss dem auf das Rechtsverhältnis anwendbaren Recht darzulegen (BGE 138 III 232 E. 4.2; BGer 5A\_60/2013 vom 27.05.2013 E. 3.2; 5P.355/2006 vom 08.11.2006 = Pra 2007 Nr. 47 E. 4.1). Wenn der Gläubiger sich dazu auf ausländisches Recht bezieht, müssen seine Vorbringen schlüssig und wahrscheinlich sein (BSK SchKG II-Stoffel, Art. 272 N 5 f.; vgl. auch BSK ZPO-Gehri, Art. 57 N 16). Da es sich auch beim ausländischen Recht um Rechtsnormen handelt, gilt eigentlich der Grundsatz «iura novit curia» (Art. 16 Abs. 1 IPRG). Allerdings hat der Richter im Arrestverfahren, wo es um die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme geht, eine weniger weit gehende Pflicht, das ausländische Recht festzustellen, als bei einem Prozess in der Sache selbst (BGer 5A\_60/2013 vom 27.05.2013 E. 3.2). Ist der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts nicht feststellbar, ist gestützt auf Art. 16 Abs. 2 IPRG subsidiär schweizerisches Recht anzuwenden.

Bemerkung 7: Gemäss Art. 271 Abs. 1 SchKG kann grundsätzlich nur für eine bereits fällige Forderung Arrest gelegt werden. Von der Fälligkeit kann abgesehen werden, wenn die Arrestgründe von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SchKG geltend gemacht werden (Art. 271 Abs. 2 SchKG). Falls es sich um eine suspensiv bedingte Forderung handelt, ist ein Arrest nur zulässig, wenn dem Gläubiger gestützt auf Art. 152 Abs. 2 OR wegen Gefährdung seiner Rechte ein Anspruch auf Sicherstellung in Geld zustünde, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre (BGE 27 II 180 E. 5; vgl. auch BGE 137 III 625 = Pra 2012 Nr. 65 E. 4, wo der Arrest zur Sicherung einer noch nicht liquiden Forderung zugelassen wurde, und BGE 140 III 466 = Pra 2015 Nr. 25).

Nur für nicht pfandgesicherte Forderungen kann Arrest gelegt werden (Art. 271 Abs. 1 SchKG) Falls das Pfandrecht nicht die ganze Forderung deckt, kann für den ungedeckten Teil Arrest verlangt werden (BGE 53 III 19; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 44 und Art. 272 N 9; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 5).

Bemerkung 8: Arrest kann nur auf verwertbare (Art. 275 i.V.m. Art. 92 ff. SchKG) Vermögensstücke gelegt werden, die dem Schuldner gehören und die sich in der Schweiz befinden (Art. 271 Abs. 1 und Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 51 f.). Diese Vermögenswerte können sich auch im Gewahrsam von Dritten (z.B. Banken) befinden. Vermögenswerte, die formell auf den Namen Dritter lauten, können nur verarrestiert werden, wenn das Eigentum des Schuldners glaubhaft gemacht werden kann und die Namen dieser Drittpersonen im Arrestbegehren genannt werden; andernfalls ist der Arrest nicht durchführbar (BGE 130 III 579 E. 2; 126 III 95 = Pra 2001 Nr. 52 E. 4). Wer Vermögenswerte fiduziarisch hält, ist nach schweizerischem Rechtsverständnis Eigentümer; gegen den Treuhänder kann nur der obligatorische Anspruch des Schuldners auf Rückgabe verarrestiert werden (BGE 107 III 103 E. 1). Ausnahmsweise kann auch mittels Durchgriff auf Vermögenswerte von Drittpersonen gegriffen werden (KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Vor Art. 271–281 N 5 und Art. 271 N 25 m.w.H.).

Vermögenswerte ausländischer Staaten sind nur verarrestierbar, wenn sie nicht hoheitlichen Zwecken dienen, die dem Arrest zugrunde liegende Forderung eine Binnenbeziehung zur Schweiz aufweist und der ausländische Staat privatrechtlich gehandelt hat (Art. 275 i.V.m. Art. 92 Ziff. 11 SchKG; BGE 135 III 608 = Pra 2010 Nr. 63 E. 4). Demgegenüber geniessen **internationale Organisationen** grundsätzlich für alle ihre Handlungen Immunität; der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich anvertraute Werte und Ansprüche gegen die Bank können ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht verarrestiert werden (BGE 136 III 379).

* 1. Das vorliegende Arrestbegehren hat seinen Ursprung in einem Vertrag vom 23. August 2005 zwischen der Z AG mit Sitz in Zug, über welche später der Konkurs eröffnet worden ist, und der Gesuchsgegnerin mit Sitz in Guernsey, welche der Z AG ein Ölgeschäft mitfinanzierte. Die Gesuchsgegnerin klagte gegen den Gesuchsteller aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit beim Kantonsgericht Zug. Sowohl das Kantonsgericht als auch das Obergericht hiessen die Klage gut. Das Bundesgericht hob den obergerichtlichen Entscheid auf und wies die Klage ab. Gleichzeitig wies es die Sache an die Vorinstanz zurück zu neuer Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens. Die geltend gemachte Arrestforderung des Gesuchstellers ergibt sich aus dem Kostendispositiv des Urteils des Bundesgerichts vom 8. April 2014 und dem Beschluss des Obergerichts Zug vom 27. Mai 2014.

BO: Vertrag vom 23.08.2005 Beilage 2

BO: Certification of Registration vom 20.02.2001 Beilage 3

BO: Bestätigung des Handelsregistereintrages vom 07.03.2008 Beilage 4

BO: Urteil des Bundesgerichts vom 08.04.2014 Beilage 5

BO: Beschluss des Obergerichts Zug vom 27.05.2014 Beilage 6

* 1. Aus dem Bundesgerichtsurteil vom 8. April 2014 ergibt sich, dass die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 6′000.00 schuldet. Entscheide des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig (Art. 61 BGG). Sie werden mit der Zustellung an die Parteien vollstreckbar und stellen damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 17g), welcher als besonderer Arrestgrund in Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG anerkannt ist. Der Gesuchsteller hat die Zahlung von CHF 6'000.00 mit Schreiben vom 14. April 2014 verlangt. Eine Zahlung ist aber bis heute nicht erfolgt. Die Forderung ist fällig. Das Schreiben vom 14. April 2014 gilt als Mahnung und setzt die Gesuchsgegnerin in Verzug.

BO: Schreiben vom 14.04.2014 Beilage 7

Bemerkung 9: Bei der Arrestlegung gestützt auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel muss ein vollstreckbarer Entscheid vorliegen (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 SchKG; BGE 131 III 404 = Pra 2006 Nr. 33 E. 3). Falls das Bundesgericht das Verfahren an die kantonale Instanz zurückweist, stellt das Bundesgerichtsurteil einen definitiven Rechtsöffnungstitel für die bundesgerichtlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen dar (BGer 5A\_866/2012 vom 01.02.2013 E. 4.1 und 5).

* 1. Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 27. Mai 2014 verpflichtet in Dispositiv Ziffer 1.2. die Gesuchsgegnerin, dem Gesuchsteller CHF 10'500.00 und in Dispositiv Ziffer 2.2. und 2.3. dem Gesuchsteller CHF 14'450.00 zu bezahlen, total somit CHF 24'950.00. Obwohl dieser Beschluss noch nicht rechtskräftig geworden ist, ist er vollstreckbar, da eine allfällige Beschwerde an das Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung hat, es sei denn, der Instruktionsrichter treffe eine andere Anordnung (Art. 103 BGG). Auch für diese Forderungen liegt somit ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Zu ergänzen bleibt, dass die vom Obergericht dem Gesuchsteller zugesprochenen Forderungen fällig sind und dass die Gesuchsgegnerin spätestens mit der Zustellung des Arrestbefehls in Verzug gerät (konkludente Mahnung), weshalb ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins von 5% gefordert wird.

**Bemerkung 10:** Zweitinstanzliche beschwerdefähige Entscheide gelten als definitive Rechtsöffnungstitel, solange die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben wurde (Art. 103 und Art. 117 BGG; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 17f). Bei Geldforderungen werden Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom Bundesgericht regelmässig abgewiesen, «weil die drohende Vollstreckung von Geldforderungen keine die aufschiebende Wirkung rechtfertigende Gefährdung rechtlich geschützter Interessen darstellt» (BGer 5A\_58/2012 vom 08.02.2012). Bei erstinstanzlichen, berufungsfähigen Entscheiden muss eine Rechtskraftbescheinigung vorliegen oder die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden sein, damit ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliegt (Art. 315 Abs. 1 und 2, Art. 336 Abs. 2 ZPO; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 17d).

* 1. Im Übrigen wäre auch der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG erfüllt: Die Gesuchsgegnerin hat Sitz im Ausland in Guernsey, in einem Gebiet, welches kein LugÜ-Vertragsstaat ist. Es besteht zudem eine sog. Binnenbeziehung, da in der Schweiz ein Gerichtsstand besteht und es um Prozessentschädigungen von Schweizer Gerichten geht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller als Verwaltungsrat der Z AG aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit im Kanton Zug am Sitz der Z AG, wo auch der Konkurs über die Z AG abgewickelt worden ist, eingeklagt hat und sich die schweizerischen Gerichte für zuständig erklärt haben. Damit ist die Voraussetzung der Binnenbeziehung zweifellos erfüllt (vgl. Amonn/Walther, Grundriss, § 51 Rz 19a; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 92).

Bemerkung 11: Gemäss herrschender Lehre ist der Ausländerarrest nicht zulässig, wenn in der Schweiz ein ordentlicher oder besonderer Betreibungsort gegeben ist (KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 271 N 9 und Art. 272 N 2c; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 271 N 79). Demgegenüber hat das Obergericht Zürich entschieden, der Ausländerarrest sei auch dann möglich, wenn in der Schweiz ein Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG bestehe (OGer ZH, 24.07.2012, ZR 2012 Nr. 55 E. III.4). Das Bundesgericht, an welches dieser Entscheid weitergezogen worden ist, hat im Rahmen einer Willkürprüfung beide Sichtweisen zugelassen (BGer 5A\_622/2012 vom 19.12.2012 E. 3.4).

* 1. Dass die Gesuchsgegnerin Bankguthaben bei der Bank X in Zürich hat, ergibt sich ohne weiteres aus den beiliegenden Dokumenten, etwa aus dem Vertrag vom 23. August 2005, S. 5, welcher die im Rechtsbegehren erwähnte Kontonummer enthält. Zudem verweist auch das beiliegende Schreiben vom 24. Oktober 2005 ausdrücklich auf die Kontonummer [Zahlen, Buchstaben] bei der Bank X in Zürich. Sollte diese Bankkontonummer inzwischen nicht mehr aktuell sein, so ist davon auszugehen, dass das Guthaben auf eine andere Kontonummer bei der Bank X transferiert worden ist. Selbst wenn diese Kontonummer aber auch weiterhin besteht, dürfte die Gesuchsgegnerin noch weitere Vermögenswerte wie Bankguthaben oder Wertschriften bei der Bank X haben, weshalb auch diese zu verarrestieren sind. Es wird somit ein zulässiger sog. Gattungsarrest verlangt (BGE 130 III 579 E. 2.2.2; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 272 N 29 und 35).

BO: Vertrag vom 23.08.2005 Beilage 2

BO: Handelsregisterauszug Bank X Beilage 8

BO: Schreiben Gesuchsgegnerin an Z AG vom 24.10.2005 Beilage 9

Bemerkung 12: Die zu verarrestierenden Vermögenswerte sind mindestens der Gattung nach zu bezeichnen (BGE 130 III 579; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 272 N 27 ff. und N 35 unter Bezugnahme auf BGE 100 III 25: «Verarrestierung ‹aller Guthaben oder Beträge›, die auf den Namen des Schuldners lauten»). Verboten sind sogenannte Sucharreste.

* 1. Vorliegend soll der Arrest gestützt auf Art. 271 Abs. 1 und Art. 272 Abs. 1 SchKG schweizweit wirken. Der Gesuchsteller kann nicht wissen, ob die bei der Bank X verarrestierten Vermögenswerte ausreichen, um die geltend gemachte Arrestforderung samt Kosten und Zins zu decken. Deshalb beantragt der Gesuchsteller auch die Arrestlegung im gleichen Umfang bei der Bank Y in Genf. Dabei geht es vorab um das auf die Gesuchsgegnerin lautende Bankkonto mit der Nummer [Zahlen, Buchstaben]. Sollte diese Bankkontonummer inzwischen nicht mehr aktuell sein, so ist davon auszugehen, dass das Guthaben auf eine andere Kontonummer bei der Bank Y in Genf transferiert worden ist. Selbst wenn diese Kontonummer aber auch weiterhin besteht, dürfte die Gesuchsgegnerin noch weitere Vermögenswerte wie Bankguthaben oder Wertschriften bei dieser Bank haben, weshalb auch diese zu verarrestieren sind. Zum Beweis, dass die Gesuchsgegnerin bei der Bank Y Guthaben hat, verweise ich auf das beiliegende, vom Direktor der Gesuchsgegnerin unterzeichnete Dokument vom 22. August 2005.

BO: Handelsregisterauszug der Bank Y Beilage 10

BO: Bankangaben von M vom 22.08.2005 Beilage 11

Bemerkung 13: Befinden sich in der Schweiz an mehreren Orten Vermögenswerte des Schuldners, kann der Gläubiger wählen, an welchem Belegenheitsort er das Arrestbegehren einreichen will. Die Zuständigkeit des Gerichts setzt allerdings voraus, dass am Ort des Gerichts auch zu verarrestierendes Substrat belegen ist (OGer ZH PS150102 vom 29.06.2015). Der Arrest entfaltet auf jeden Fall schweizweite Wirkung**,** weil der angerufene Richter Arrest über sämtliche Vermögenswerte in der Schweiz verhängen kann (BSK SchKG II-Stoffel, Art. 272 N 44). Der Vollzug des Arrestbefehls hat durch die jeweils zuständigen Betreibungsämter bis zur Höhe der geltend gemachten Arrestforderung zu erfolgen und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit der Arrest bei der anderen Bank erfolgreich verlaufen ist (BGer 5A\_947/2012 vom 14.05.2013; BSK SchKG II-Reiser, Art. 275 N 69–72). Gestützt auf Art. 275 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 SchKG kann sich der Schuldner gegen eine Überarrestierung zur Wehr setzen (BGE 120 III 42 E. 5.a; BGer 4C.75/2006 vom 20.06.2006 E. 2.3). Die Mehrheit der Lehre verneint die Zulässigkeit des rechtshilfeweisen Vollzugs des Arrestes und vertritt die Ansicht, dass das Gericht – je nach Lageort der Arrestgegenstände – alle zuständigen Betreibungsämter von Amtes wegen zu bestimmen, je mit einem separaten Arrestbefehl zu bedienen und dafür zu sorgen hat, dass der Arrestvollzug sichergestellt ist (BGE 114 III 36; BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 47 N 167; BSK SchKG II-Reiser, Art. 275 N 18; demgegenüber für die Zulässigkeit der Bestimmung eines Lead-Betreibungsamtes mit rechtshilfeweisem Arrestvollzug durch andere Betreibungsämter gemäss Praxis des Bezirksgerichts Zürich Meier-Dieterle/Crestani, Zuständigkeit, S. 1122 ff.). Damit der Schuldner nicht vorgewarnt wird, wäre auch eine Koordination des Arrestvollzuges durch das Gericht empfehlenswert: Dieses könnte in den Arrestbefehlen ein bestimmtes übereinstimmendes Vollzugsdatum vorgeben (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 47 N 168). Wenn das Arrestgericht die Arrestbefehle an verschiedene Betreibungsämter richtet, beginnt für den Gläubiger die Prosequierungsfrist (Art. 279 SchKG) mit der Zustellung der letzten Arresturkunde (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 47 N 169; BSK SchKG II-Reiser, Art. 279 N 5; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 274 N 2 zur Koordination mehrerer Betreibungsämter). Wird der Arrest vom Gläubiger durch Betreibung prosequiert, stellt sich beim Ausländerarrest die Frage, ob der Arrest an jedem Arrestort durch ein separates Betreibungsbegehren weiterzuverfolgen ist. Gemäss Lehre würde dies der Konzeption des schweizweiten Arrestes widersprechen. Somit kann das Betreibungsbegehren an ein Betreibungsamt gerichtet werden, wo sich Arrestgegenstände befinden und in welchem Bezirk auch das Arrestgesuch gestellt und bewilligt worden ist (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 47 N 170; BSK SchKG II-Reiser, Art. 279 N 6).

* 1. Die Verarrestierung der Guthaben der Gesuchsgegnerin bei der Bank Y wird somit das zuständige Betreibungsamt in Genf zu vollziehen haben. Dabei hat die Arrestierung dieser Guthaben bis zur Höhe der geltend gemachten Arrestforderung unabhängig davon zu erfolgen, ob und wieweit der Arrest bei der Bank X in Zürich erfolgreich verlaufen ist (vgl. BSK SchKG II-Reiser, Art. 275 N 69–72; BGer 5A\_947/2012 vom 14.05.2013).
  2. Abschliessend ersuche ich um Gutheissung des Arrestes unter Kostenfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin und Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung an den Gesuchsteller.

Bemerkung 14: Zu den Gerichtskosten im Arrestbewilligungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren s. Art. 48 und 61 GebV SchKG (Art. 16 Abs. 1 SchKG; BGE 139 III 195). Ein Kostenvorschuss kann im Arrestbewilligungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren verlangt werden (KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 272 N 22), wobei im Einspracheverfahren der Kostenvorschuss vom Gläubiger als «Gesuchsteller» zu leisten ist (BSK SchKG II-Reiser, Art. 278 N 19). Da im Arrestbewilligungsverfahren eine Gegenpartei fehlt, stellt sich die Frage der Zusprechung einer Parteientschädigung erst ab dem Einspracheverfahren (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 und Art. 106 ZPO; BGE 139 III 195; KUKO SchKG-Meier-Dieterle, Art. 272 N 23). Die Arrestkosten gelten als Betreibungskosten i.S.v. Art. 68 SchKG (BSK SchKG I-Emmel, Art. 68 N 3; BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 47 N 81).

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel